



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Juni 2011

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	189		
142 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Nord – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz	189	145 E.ON Gas Storage GmbH, Errichtung und Betrieb von zwei Gasvorwärmern - Öffentliche Bekanntmachung	191
143 Unterhaltung von Wettannahmestellen	191	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	192
144 E.ON Gas Storage GmbH, Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von Brüdengasen - Öffentliche Bekanntmachung	191	146 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 316 Warendorf - Sassenberg – Harsewinkel	192
		147 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	192

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

142 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Nord – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Münster Münster, 24. Juni 2011
53.6 - LRP Ruhrgebiet, Teilplan Nord

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet für den

- **Teilplan Nord** (Regierungsbezirk Münster) mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel und
- **Teilplan Ost** (Regierungsbezirk Arnsberg) mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund
- **Teilplan West** (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Entwürfe der Teilpläne des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung

festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV gilt für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem für Stickstoffdioxid (NO₂) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltenden Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert. Für das Jahr 2009 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von $42 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans sind qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits in den Bezugsjahren 2009 und 2010 war der zulässige NO₂-Grenzwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) – 2009 einschließlich der erlaubten Toleranzmarge ($2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) – in vielen Bereichen des Ruhrgebietes überschritten. Auch der Grenzwert für PM10 wurde 2009 und 2010 in einigen Bereichen überschritten. Damit sind die Bezirksregierungen gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Feinstaub + Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind

darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Die drei Teilpläne

- Nord (Bezirksregierung Münster),
- Ost (Bezirksregierung Arnsberg) und
- West (Bezirksregierung Düsseldorf)

ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortstrukturen im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

**Luftreinhalteplans Ruhrgebiet
(LRP Ruhrgebiet).**

Die Teilpläne, hier der Teilplan Nord, enthalten als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Teilplans Nord informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Die Bekanntmachung und die Planentwürfe werden in der Zeit vom 27.06.2011 bis 26.07.2011 auf der Homepage der drei Bezirksregierungen veröffentlicht.

Homepage Bezirksregierung Münster: www.brms.nrw.de

Homepage Bezirksregierung Arnsberg: www.bra.nrw.de

Homepage Bezirksregierung Düsseldorf: www.brd.nrw.de

Der Entwurf des Teilplans Nord wird außerdem in der Zeit vom 27.06.2011 bis 26.07.2011 öffentlich ausgelegt und kann bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Kreis Recklinghausen montags bis donnerstags
Ressort 70.5 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zimmer 3.3.02 13.15 Uhr – 16.00 Uhr
Kurt-Schumacher-Allee 1 freitags
45657 Recklinghausen 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Stadt Recklinghausen montags und donnerstags
Zentraler Betriebshof 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Raum 1221 dienstags und mittwochs:
Beckbruchweg 33 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
45659 Recklinghausen freitags:
08.00 Uhr – 13.00 Uhr

und nach Vereinbarung
(Telefon: 02361/501420 oder 501430)

Stadt Herten montags bis dienstags
Gebäudeteil A der 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Zeche Schlägel und Eisen mittwochs
Westerholter Str. 690 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
45699 Herten donnerstags
08.00 Uhr – 17.30 Uhr
freitags
08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Ansprechpartner: Herr Harks (02366/303340)

Stadt Gladbeck montags bis donnerstags
Zimmer 19 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 2 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
45964 Gladbeck freitags

08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung
(Telefon: 02043/992388 oder 992610)

Stadt Gelsenkirchen montags bis donnerstags
Referat Umwelt 08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Zimmer 11 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Goldbergstr. 84 freitags
45875 Gelsenkirchen 08.30 Uhr – 13.30 Uhr
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Wenzel (0209/1694214)

Stadt Castrop-Rauxel montags bis dienstags
EUV

Stadtbetrieb Castrop-Rauxel 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Zimmer 205 mittwochs
Westring 215 08.00 Uhr – 15.00 Uhr
44575 Castrop-Rauxel donnerstags
08.00 Uhr – 17.00 Uhr
freitags
08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Stadt Bottrop montags bis dienstags
Umweltamt 07.30 Uhr – 16.00 Uhr
Zimmer U.07 mittwochs
Ernst-Wilczok-Platz 2 07.30 Uhr – 12.30 Uhr
46236 Bottrop donnerstags
07.30 Uhr – 17.00 Uhr
freitags
07.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung (Telefon:02041/703730)

Bezirksregierung Münster montags bis freitags
Dezernat 53 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Emscher-Lippe-Haus 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Zimmer L223

Gartenstr. 27
45699 Herten

Ansprechpartner: Herr Libor (02366/807190)

Bezirksregierung Münster montags bis freitags
Dezernat 53 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Emil-Werth-Haus 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Zimmer R 2

Nevinghoff 22
48147 Münster

Ansprechpartnerin: Frau Winkler (0251/4115759)

Anmerkungen zum Entwurf des Teilplans Nord, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich **bis spätestens 09.08.2011** bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53.6, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Hinweis: Anmerkungen zum Entwurf der anderen Teilpläne sind an die jeweils zuständige Bezirksregierung Arnsberg (Teilplan Ost) bzw. Düsseldorf (Teilplan West) zu richten.

Im Auftrag
gez. D. Seippel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 189-190

143 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 09.06.2011
- 21.03.01.01 -

Der Buchmacherin Angelika Drozd, Am Buchenbaum 38, 47051 Duisburg, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriewettgesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. März 2012 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Schloßstr. 34, 45899 Gelsenkirchen, und Albersloher Weg 1, 48155 Münster, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 191

144 E.ON Gas Storage GmbH, Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von Brüdengasen - Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma E.ON Gas Storage GmbH hat aufgrund der §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 11.05.2011 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von Brüdengasen auf der Verdichter- und Entnahmestation Epe, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb einer Brennkammer mit Kamin einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem auf dem Gelände der Verdichter- und Entnahmestation Epe der E.ON Gas Storage GmbH in 48599 Gronau - Epe, Gemarkung Epe, Flur 9, Flur 35,52 und 54 beantragt.

Bei der Brennkammer handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ("dienende Einrichtung"); sie fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Das beantragte Vorhaben war bereits Gegenstand eines Vorbescheidsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2011 - 61.05.2 - 2009 - 2 -) mit Umweltverträglichkeitsprüfung in dem u.a. auch die Kriterien "Standort, Einsatzstoffe, Abgasvolumenströme, Emissionsgrenzwerte sowie deren Überwachung" hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit geprüft wurden. Neue, abweichende oder wesentlich geänderte Inhalte gegenüber dem Vorbescheidsverfahren enthält der vorliegende Antrag nicht. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

11.05.2011
64.e19-4.1-2011-3
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
Im Auftrag:
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 191

145 E.ON Gas Storage GmbH, Errichtung und Betrieb von zwei Gasvorwärmern - Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma E.ON Gas Storage GmbH hat aufgrund der §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 11.05.2011 die Genehmigung zur Erweiterung der Anlagen zur Gasvorwärmung auf der Verdichter- und Entnahmestation Epe, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von zwei weiteren Gasvorwärmern (Heatern) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem auf dem Gelände der Verdichter- und Entnahmestation Epe der E.ON Gas Storage GmbH in 48599 Gronau - Epe, Gemarkung Epe, Flur 9, Flur 35,52 und 54, beantragt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Vorwärmanlagen (Heater - hier Heater WV 12 und WV 13) handelt es sich um Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ("dienende Einrichtung"); sie fallen unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Das beantragte Vorhaben war bereits Gegenstand eines Vorbescheidsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 26.01.2011 - 61.05.2 - 2009 - 2 -) mit Umweltverträglichkeitsprüfung in dem u.a. auch die Kriterien "Standort, Einsatzstoffe, Abgasvolumenströme, Emissionsgrenzwerte sowie deren Überwachung" hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit geprüft wurden. Neue, abweichende oder wesentlich geänderte Inhalte gegenüber dem Vorbescheidsverfahren enthält der vorliegende Antrag nicht. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

11.05.2011
64.e19-4.1-2011-4
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
Im Auftrag:
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 191

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

146 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 316 Warendorf - Sassenberg - Harsewinkel

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinie 316 Warendorf - Sassenberg - Harsewinkel soll mit Wirkung zum 01.01.2012 für eine Geltungsdauer bis einschließlich 08.01.2017 neu erteilt werden.

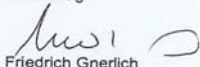
Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diese(n) Linienverkehr(e) eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem **27.06.2011 bis zum 08.08.2011** entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Warendorf gewünschte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans, insbesondere anhand der Kriterien

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
 - Umfang und Qualität des Angebotes
- bewertet.

Sofem bis zum Ablauf der Frist am 08.08.2011 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, Tel: 02541/188130 oder unter info@mvg-msl.de.

Warendorf, den 15.06.2011
Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Planung und Naturschutz
Im Auftrag

Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 192

147 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 07. Juli 2011, 15:00 Uhr, in Münster (Coerde), An den Speichern 10, Raum 9, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht des Studienleiters
3. Stellenbesetzung Fachbereichsleitung Ausbildung Bielefeld
4. Sanierungsbedarf Stühmerweg
5. Haushalt
- 5.1. Honorare für nebenamtliche Lehrkräfte in der Ausbildung
- 5.2. Stellenplan 2011
- 5.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011
6. Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband durch die Stadt Bocholt
7. Änderung der Verbandssatzung
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

9. Personalangelegenheiten
10. Besetzung der Stelle Studienleitung
11. Verschiedenes

10.06.2011

Der stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung


Dr. Wolf Heinrichs

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 192

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster